



# Merkblatt über die Verwendung der Abfertigungsartencodes in der NCTS-Ausfuhrabmeldung

Januar 2015

---

Die Ausfuhrabmeldung in der NCTS Applikation wird verwendet,

- um Waren im Verfahren des zugelassenen Versands (ZV) elektronisch bei der Kontrollzollstelle abzumelden,
- um Waren in ein elektronisches Transitverfahren überführen zu können, sofern für die Ware keine NCTS-Ausfuhrzollanmeldung besteht.

Die Angabe der korrekten Abfertigungsartencodes in der Ausfuhrabmeldung ist wichtig und erleichtert die Zollabwicklung. Falsche Codes führen insbesondere im Verfahren des zugelassenen Versands zu aufwändigen Abklärungen bei den Beteiligten.

Am 1.1.2015 werden die neuen Abfertigungsartencodes 10 und 24 aktiv. Die Codes sind wie folgt zu verwenden:

<b>Code</b>	<b>Bezeichnung</b> Verwendung
<b>10</b>	<b>e-dec Export 2-stufig</b> Nur im Verfahren ZV im 2-stufigen Ausfuhrverfahren, wenn die Ausfuhrzollanmeldung in der Applikation e-dec Export erfolgt. In e-dec Export ist im Feld "Vorpapiere" die Nummer der NCTS-Ausfuhrabmeldung anzugeben.
<b>11</b>	<b>NCTS-Ausfuhrzollanmeldung</b> Nur im Verfahren ZV im 2-stufigen Ausfuhrverfahren, wenn die Ausfuhrzollanmeldung in der 2. Stufe im NCTS erfolgt
<b>12</b>	<b>e-dec Export nicht ZV / e-dec Notfallverfahren</b> Sofern für die in e-dec Export erfasste Ausfuhrzollanmeldung keine automatische Ausfuhrabmeldung ("send to transit") generiert wird (z.B. bei Veranlagungen an der Grenze) oder wenn das System e-dec Export nicht funktioniert.
<b>13</b>	<b>e-dec web</b> Nur im Standardveranlagungsverfahren möglich, wenn die Ausfuhrveranlagung in e-dec web erfolgt. Steht im Verfahren des zugelassenen Versands nicht zur Verfügung.
<b>14</b>	<b>ZAVV</b> Für Waren, die im nationalen Verfahren der vorübergehenden Verwendung ausgeführt werden.
<b>15</b>	<b>ZAVV-Abschluss</b> Für Waren, die nach der vorübergehenden Verwendung wieder ausgeführt werden.
<b>16</b>	<b>Carnet ATA</b> Für Waren, die mit Carnet ATA veranlagt werden.

17	<p><b>Transit Reexpedition</b></p> <p>Für Sendungen im Transit, die in Zollgewahrsam stehen und mit einem neuen Transitverfahren an einen anderen Bestimmungsort befördert werden.</p> <p>In der Ausfuhrabmeldung ist in jedem Fall im Feld „Vorpapier“ (Feld 40) die Referenznummer, Datum und Ausstellungsort des vorgängigen Transitverfahrens anzugeben.</p> <p>Es sind zudem alle wesentlichen Angaben des Vordokumentes zu übernehmen. Dazu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl Positionen und Tarifnummer.</li> <li>- Bei gemeinsamen Versandverfahren T2 die Vermerke „Export“ oder „Ausfuhr“ bzw. Code „DG2-Export“ in Feld 44.</li> </ul>
18	<p><b>Tabak</b></p> <p>Für Tabakwaren, die mit dem Spezialformular 11.44 zur Ausfuhr veranlagt werden.</p>
19	<p><b>Vereinfachte Ausfuhrzollanmeldung</b></p> <p>Für Sendungen in kleinen Mengen (weniger als 100 kg) und von unbedeutendem Wert (weniger als CHF 1000.-), die mit der vereinfachten Ausfuhrzollanmeldung angemeldet werden.</p>
20	<p><b>e-dec Export (send to transit)</b></p> <p>Wird automatisch im Verfahren des zugelassenen Versands generiert, wenn die Daten aus e-dec Export mit „send to transit“ an NCTS übermittelt werden. Der Code ist nicht manuell wählbar.</p> <p>Sollte die Übermittlung aus e-dec mit „send to transit“ nicht möglich sein, ist der Code 12 (e-dec Notfallverfahren) zu verwenden.</p>
21	<p><b>Auslagerung aus Zolllager</b></p> <p>Für Sendungen, die unmittelbar aus einem Zolllager ausgelagert werden (inkl. offene Zolllager).</p> <p>Es ist u.a. sicherzustellen, dass der Bezug zur Lagerware gewährleistet ist (roter Faden).</p> <p>Für eingelagerte Transitwaren sind ebenfalls die wesentlichen Angaben des Vordokumentes aufzuführen (z.B. Tarifnummer). Bei T2 Waren sind allfällige im T2-Vordokument vorhandene Vermerke "Export" oder "Ausfuhr" bzw. Code „DG2-Export“ in Feld 44 zu übernehmen.</p>
22	<p><b>Waren aus dem freien Inlandverkehr</b></p> <p>Für Waren aus dem freien Inlandverkehr der Schweiz,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die im gemeinsamen Versandverfahren über kurze Strecken ausländischen Gebietes befördert werden dürfen, um auf dem nächsten Weg vom einen nach dem andern Ort im schweizerischen Zollgebiet zu gelangen oder</li> <li>- die im nationalen Transitverfahren zusammen mit ausländischen Waren in einem Beförderungsmittel unter Zollverschluss befördert werden.</li> </ul> <p>Zusätzlich muss die Warenbezeichnung in der Transitabmeldung mit dem Vermerk „Inlandware“ ergänzt sein.</p>
23	<p><b>Eröffnung T-CH an der Grenze</b></p> <p>Für ausländische Waren, die an der Grenze ins nationale Transitverfahren überführt werden.</p>
24	<p><b>Luftfrachtersatzverkehr mit zur Ausfuhr veranlagten Waren</b></p> <p>Für Waren, die durch den Handling Agent (HA) im Luftfrachtersatzverkehr angemeldet werden und für welche der HA die elektronischen Ausfuhrdaten nicht vom zugelassenen Versender für die Transitabmeldung übernehmen kann.</p>

Dieses Merkblatt ersetzt die Ziffer 1 (neue Abfertigungsartencodes in der NCTS-Ausfuhrabmeldung) der Information gVV-NCTS vom 15. Mai 2013.